

Fahrräder blockieren Fußweg Nordendstraße 7

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01621 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 03- Maxvorstadt-
am 15.11.2023

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12565

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 01621

Beschluss des Bezirksausschusses des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt vom 07.05.2024

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 03 -Maxvorstadt- hat am 15.11.2023 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01621 beschlossen. Darin wird beantragt, auf dem Gehweg vor dem Anwesen Nordendstraße 7 abgestellte Fahrräder zu entfernen, damit der Gehweg wieder ungehindert durch Fußgänger*innen benutzt werden kann.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in Ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Das Abstellen von Fahrrädern auf für den Fußgängerverkehr bestimmten öffentlichen Verkehrsflächen stellt grundsätzlich eine den straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen entsprechende Ausübung des Gemeingebrauchs dar. Entsprechend ist auch in der Rechtsprechung anerkannt, dass straßenverkehrsrechtliche Regelungen es nicht zulassen, allgemein das Abstellen von Fahrrädern in dem Fußgängerverkehr vorbehaltenen Bereichen zu untersagen. So kann auch der Hauseigentümer bzw. die Hausverwaltung nicht aufgefordert werden, die Räder zu entfernen.

Auch eine offizielle rechtsgültige und vollziehbare Beschilderung nach der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), die das Abstellen von Fahrrädern im Gehwegbereich verbietet, ist aus den o.g. Gründen nicht möglich.

Letztendlich verbleibt der Landeshauptstadt München bzw. der Polizei nur die rechtliche Möglichkeit, störende Fahrräder auf der Grundlage von Art. 7 Abs. 2 und 3 LStVG (allgemeines Sicherheitsrecht) bzw. den Vorschriften des PAG (Polizeiaufgabengesetz)

umzusetzen. Die Voraussetzungen für ein legales Umsetzen sind z.B. erfüllt, wenn durch die Fahrräder Feuerwehreinfahrten blockiert werden, Streufahrzeuge ihren Aufgaben nicht mehr nachkommen können oder der Verkehr völlig gesperrt wird (z.B. notwendiger Bewegungsraum für Rollstühle, Rollatoren, etc.). Dabei muss in Bezug auf jedes einzelne Fahrrad beim Umsetzen jedoch sorgfältig geprüft werden, ob auch dieses eine Gefahr darstellt. Ist der Durchgang wieder möglich, ist die Gefahr vorbei und alle weiteren Fahrräder müssen stehen bleiben.

Die Polizei hat bereits entsprechende Überprüfungen der Örtlichkeit vorgenommen und keine konkreten Behinderungen von zu Fuß Gehenden festgestellt. Auch ein Passieren mit Kinderwägen und Rollstühlen war möglich. Die Polizei hat dennoch Kontakt zum Eigentümer und Verwalter des Anwesens Nordendstraße 7 aufgenommen und diesen für die Situation sensibilisiert.

Das Baureferat wurde zudem gebeten, offensichtliche „Schrottfahrräder“ zu entfernen und hat bei einer entsprechenden Aktion mehrere Fahrräder im Umfeld der Nordendstraße mitgenommen. Weiterhin hat das Baureferat mitgeteilt, dass an augenscheinlich herrenlosen Fahrrädern Banderolen angebracht werden und diese nach einer angemessenen Frist ggf. entfernt werden.

Trotz dieser Aktionen werden in der Nordendstraße auch weiterhin Fahrräder abgestellt werden, wogegen, wie oben dargestellt, leider kaum Handlungsmöglichkeiten bestehen.

Insofern kann dem Abstellproblem aus unserer Sicht vorrangig nur mit einem verbesserten Angebot an Radabstellanlagen begegnet werden. Wir prüfen daher derzeit in Abstimmung mit dem Baureferat die Möglichkeit einer Abstellanlage in der Nordendstraße 7. Dafür müssen allerdings stadtintern mehrere Stellen beteiligt werden, sodass die Prüfung eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen wird. Wir bitten deshalb um etwas Geduld.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01621 der Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt vom 15.11.2023 kann somit nach den vorstehenden Maßgaben entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Fahrräder dürfen im Rahmen des Gemeingebrauchs grds. auf dem Gehweg abgestellt werden. Ein Umstellen von verkehrsbehindernd abgestellten Fahrrädern ist nur im Einzelfall möglich. Das Baureferat hat im Bereich der Nordendstraße einige Schrotträder entfernt und augenscheinlich herrenlose Räder mit Banderolen versehen. Zudem hat die Polizei Kontakt mit Eigentümer und Hausverwalter aufgenommen und für die Problematik sensibilisiert. Zudem wird die Einrichtung einer Fahrradabstellanlage in der Nordendstraße 7 geprüft.

2. Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01621 der Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt am 15.11.2023 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen im Vortrag entsprochen werden.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Dr. Svenja Jarchow-Pongratz

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Baureferat T 22 Mitte

An das MOR GB 2.223

An das Polizeipräsidium München E4

unter Bezug auf die Stellungnahme vom 04.01.2024 (E42B-5180-14/24)

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

An das Direktorium – HA II/BA

- Der Beschluss des BA 03 - Maxvorstadt kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 03 - Maxvorstadt kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss des BA 03 - Maxvorstadt ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

V. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.221

zur weiteren Veranlassung

Am
Mobilitätsreferat, Beschlusswesen